

Erben und Vererben

Die gesetzliche Regelung und Alternativen

I. Gesetzliche Erbfolge

Grundsätzlich gilt die **gesetzliche Erbfolge**. Diese ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt (§§ 1922 ff. BGB). Nur wenn eine letztwillige Verfügung getroffen wurde, gilt die sog. „gewillkürte Erbfolge“ und geht der gesetzlichen Erbfolge vor.

Beispielfall zur gesetzlichen Erbfolge:

Die Eheleute V und M sind deutsche Staatsangehörige, leben in Deutschland, haben keinen Ehevertrag und keine letztwillige Verfügung getroffen. Sie haben die beiden gemeinsamen Kinder S und T. Wie ist die Rechtslage, wenn V stirbt?

Antwort: Da keine letztwillige Verfügung getroffen wurde, greift die gesetzliche Erbfolge (vgl. oben).

Die M wird Erbin zu 50/100 (§ 1931 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1371 BGB).

S und T werden Erben zu je 25/100 (§ 1924 BGB).

M, S und T bilden eine **Erbengemeinschaft** (§ 2032 BGB).

Was sind die Folgen einer Erbengemeinschaft?

Die Erbengemeinschaft kann über den Nachlass, d.h. auch über jeden einzelnen Gegenstand, der zum Nachlass zählt, nur gemeinschaftlich verfügen (§§ 2038, 2040 BGB). Ursprüngliche Forderungen des Erblassers können von den Erben nur für die Erbengemeinschaft geltend gemacht werden. Da sich die Miterben in einer Erbengemeinschaft nicht willentlich zusammengefunden haben, treffen hier oftmals äußerst gegensätzliche Interessen aufeinander. Während ein Miterbe den Nachlass als Lebenswerk des Erblassers im Ganzen erhalten möchte, kann einem anderen Miterben die wirtschaftliche Verwertung des Nachlasses nicht schnell genug gehen. Aufgrund dieser Reibungspunkte sieht das Gesetz gewisse Handlungsspielräume vor, die nun kurz dargestellt werden.

Der Nachlass soll durch **Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung** erhalten, sichergestellt oder gar vermehrt werden. „Maßstab hierfür ist, wie sich eine vernünftige,

wirtschaftlich denkende Person in der gegebenen Lage verhalten würde“ (BGH NJW 10, 765). Grundsätzlich sollen sich die Erben gemeinsam um die Verwaltung des Nachlasses kümmern, es besteht eine Mitwirkungspflicht. Bei Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung braucht es aber keine Einstimmigkeit, hier können Entscheidungen mit der Stimmenmehrheit beschlossen werden (§ 2038 Abs. II BGB i.V.m. § 745 BGB). Wie hoch ein Stimmanteil eines Miterbes ist, richtet sich hierbei nach der Erbquote. Ein Beispiel für eine Maßnahme der ordentlichen Verwaltung wäre etwa die Kündigung eines vom Erblasser abgeschlossenen Mietvertrages.

Eine **Maßnahme der außerordentlichen Verwaltung** hingegen erfordert die Zustimmung aller Miterben.

Bei der **Notgeschäftsführung**, also Maßnahmen die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes notwendig sind, darf diese Maßnahmen jeder Miterbe ohne Mitwirkung der übrigen Miterben treffen.

Das Ziel einer Erbengemeinschaft ist die Abwicklung des Nachlasses und die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft. Diese ist daher nicht auf Dauer angelegt. Jeder Miterbe der Erbengemeinschaft kann die sog. **Auseinandersetzung**, also die Aufhebung der Erbengemeinschaft, verlangen (§ 2042 BGB). Grundsätzlich können die Miterben, wenn sie sich einig sind, die Teilung des Nachlasses selbst regeln, etwa mit einem Auseinandersetzungsvertrag.

Können sich die Erben der Erbengemeinschaft nicht einigen oder sind etwa Grundstücke aus dem Nachlass nur schlecht teilbar, kann jeder Miterbe die zwangsweise Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft herbeiführen, indem er die Teilungsversteigerung der Immobilien und die Zwangsversteigerung aller übrigen Nachlassgegenstände beantragt.

II. Gewillkürte Erbfolge

Soll eine **gewillkürte Erbfolge** nach dem Erbfall eintreten, stehen dem Erblasser hierzu verschiedene Möglichkeiten zur Wahl: Das Testament, das gemeinschaftliche Ehegattentestament als Variante eines Testaments und der Erbvertrag.

Hier gibt es einige Formalien zu beachten, andernfalls ist die Regelung unwirksam und es treten unter Umständen vom Erblasser unerwünschte Folgen ein.

Bezüglich des **Testaments**, das jeder selbst errichten kann, ist insbesondere auf die gesetzlich vorgeschriebene Form zu achten. Ein Testament muss eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden (§ 2247 Abs. 1 BGB). Sollte das Testament unklare Regelungen enthalten, wird durch Auslegung versucht, dem Willen des Erblassers bestmöglich zur Geltung zu verhelfen. Das Testament kann von dem Testierenden jederzeit widerrufen werden.

Eine Formerleichterung kommt Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern beim Errichten eines **gemeinschaftlichen Testamentes** (§ 2267 BGB) zugute. Hier muss nur ein Ehepartner das Testament eigenhändig schreiben und unterschreiben und der andere Ehepartner kann die Erklärung mitunterzeichnen. Insbesondere bei gemeinschaftlichen Testamenten ist die Frage der „**Wechselbezüglichkeit**“ von großer Relevanz. Eine Verfügung ist dann wechselbezüglich, wenn sie der eine Ehegatte nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen hätte. Zu beachten ist hierbei, dass nach dem Tod eines Ehegatten der Überlebende an die wechselbezüglichen Verfügungen gebunden ist. Diese **Bindungswirkung** leuchtet ein, denn der Verstorbene hat seine Verfügung nur deshalb getroffen, weil er auf die Beständigkeit der entsprechenden Verfügung des anderen Ehepartners vertraut hat.

Andere Formerfordernisse stellt der **Erbvertrag** auf. Dieser muss zwingend notariell geschlossen werden (§ 2276 BGB). Da es sich hier um einen Vertrag handelt, können im Gegensatz zum Testament auch Dritte einbezogen werden.

Wird einer Person im Rahmen der letztwilligen Verfügung ein bestimmter Vermögensvorteil zugedacht, spricht man von einem **Vermächtnis**.

Grundsätzlich kann der Erblasser frei entscheiden, wie die Erbfolge hinsichtlich seines Nachlasses aussehen soll. Dies nennt man **Testierfreiheit**. Diese wird vom

Gesetzgeber allerdings an zwei Stellen eingeschränkt. Zum einen dürfen die getroffenen Verfügungen nicht sittenwidrig sein und zum anderen verbleibt den nächsten Angehörigen des Erblassers ihr Mindestanspruch auf den Nachlass, das sog. „**Pflichtteilsrecht**“ (§§ 2303 ff. BGB).

Für grenzüberschreitende Sachverhalte innerhalb Europas ist die **Europäische Erbrechtsverordnung** (EuErbVo) von Relevanz. Um die Abwicklung von Sterbefällen im Ausland zu vereinfachen, knüpft die Verordnung an den letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort des Erblassers an. Hatte der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort beispielsweise in Spanien, gilt spanisches Recht. Allerdings kann der Erblasser mit einer Verfügung von Todes wegen auch eine Rechtswahl treffen. Die Wahl ist allerdings eingeschränkt auf seine Nationalität(en).